

LANDESHAUPTSTADT



Die Stadtbibliotheken

Bibliothekssatzung und Entgeltverzeichnis



STADT
BIBLIOTHEKEN
WIESBADEN

WIESBADEN

Kulturamt

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nummer 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. | 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung am 20.11.2025 die nachstehende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

Satzung über die Benutzung der Stadtbibliotheken der Landeshauptstadt Wiesbaden (Bibliothekssatzung)

§ 1 Auftrag und Gliederung der Stadtbibliotheken

- (1) Die Landeshauptstadt Wiesbaden unterhält die Stadtbibliotheken als öffentliche kulturelle Einrichtung.
- (2) Die Stadtbibliotheken bestehen aus der Stadt- und Musikbibliothek, den Stadtteilbibliotheken und der Fahrbibliothek.
- (3) Die Stadtbibliotheken dienen zur Information, zur Aus-, Fort- und Weiterbildung, zur literarischen Bildung und zur Allgemeinbildung, zur Kommunikation und Freizeitgestaltung. Sie stellen ausgewählte Medien bereit, aktualisieren und vermitteln sie kontinuierlich.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für alle audiovisuellen, digitalen, elektronischen und gedruckten Medien, Gegenstände und Geräte, die die Stadtbibliotheken Wiesbaden anbieten, sowie für sämtliche Hilfsmittel zur Mediennutzung. Im Folgenden wird zusammenfassend der Begriff Medien verwendet.

§ 2 Zulassung und Benutzung

- (1) Die Stadtbibliotheken Wiesbaden stehen allen Personen zur Nutzung offen.
- (2) Die Benutzerin/Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage ihres/seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an, aus dem der aktuelle Wohnort hervorgeht, und erhält einen Bibliotheksausweis. Die Benutzerin/Der Benutzer bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift auf dem Anmeldeformular, die Satzung zur Kenntnis genommen zu haben und sie einzuhalten. Änderungen des Namens oder der Anschrift sind unverzüglich den Stadtbibliotheken unter Vorlage der bezeichneten Nachweise mitzuteilen.
Der Bibliotheksausweis gilt ein Jahr. Er kann jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden.
- (3) Besondere Bedingungen für die Nutzung der Internetplätze, Arbeitsplätze, WLAN-Hotspots, Einzelkabinen, elektronischen Angebote, Geräteausleihe, der Bibliothek der Dinge usw. sind in den Anlagen 1 und 2 geregelt. Diese Anlagen sind Teil der Satzung.

- (4) Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von den Stadtbibliotheken zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Die Benutzerin/Der Benutzer bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten.
- (5) Minderjährige, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können nur zugelassen werden, wenn ihre gesetzliche Vertretung, legitimiert gemäß Abs. 2, schriftlich in die Zulassung und Benutzung der Stadtbibliotheken unter Anerkennung der Satzung einschließlich des Kosten- und Gebührenverzeichnisses in ihrer jeweils geltenden Fassung einwilligt. Der ausgestellte Bibliotheksausweis verliert mit Vollendung des 18. Lebensjahres seine Gültigkeit.
- (6) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von kulturellen, sozialen und Bildungseinrichtungen können einen personengebundenen Bibliotheksausweis für die Ausleihe im Rahmen ihrer Tätigkeit erhalten. Bei der Anmeldung muss neben den in Absatz 2 genannten Dokumenten eine schriftliche Bestätigung der Institution mit vollständiger Adresse der Institution vorliegen. Der ausgestellte Bibliotheksausweis wird nach Vorlage einer aktuellen Bestätigung jeweils um ein Jahr verlängert.
- (7) Während des Aufenthalts in den Räumen der Stadtbibliotheken und der Nutzung ihres Medienangebots gelten diese Satzung sowie die jeweiligen Hausordnungen.

§ 3 Bibliotheksausweis

- (1) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Landeshauptstadt Wiesbaden. Sein Verlust ist den Stadtbibliotheken unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entsteht, haftet die/der eingetragene Benutzerin/Benutzer bzw. die gesetzliche Vertretung.
- (2) Für die Ausstellung eines neuen Bibliotheksausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Bibliotheksausweis werden Gebühren nach dem jeweils gültigen Kosten- und Gebührenverzeichnis erhoben.
- (3) Der Bibliotheksausweis ist sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen des Bibliothekspersonals im Original vorzulegen.
- (4) Die Stadtbibliotheken sind berechtigt, diejenigen Benutzerinnen/Benutzer, die Medien nicht fristgerecht zurückgegeben haben, von der Entleihung weiterer Medien auszuschließen, bis sie die entliehenen Medien zurückgegeben oder gemäß § 4 Abs. 8 Ersatz für diese geleistet haben.

§ 4 Ausleihvorgang und Leihfristen

- (1) Die Ausleihe und Verlängerung von Medien sowie die Nutzung der digitalen Angebote der Stadtbibliotheken sind nur mit einem gültigen Bibliotheksausweis zulässig.
- (2) Bei der Ausleihe speichern die Stadtbibliotheken die Daten des Bibliotheksausweises und der auszuleihenden Medien. Nach der Speicherung gelten die benannten Gegenstände als entliehen.
- (3) Ausleihe und Rücknahme werden automatisch im Benutzerkonto gespeichert. Die Stadtbibliotheken stellen Belege aus, die alle Buchungsvorgänge quittieren.
- (4) Die Stadtbibliotheken können die Anzahl der auszuleihenden Medien, die Anzahl der Verlängerungen und die Dauer der Ausleihe einschränken.
- (5) Nicht entleihbare Medien sind gekennzeichnet und können nur vor Ort genutzt werden.
- (6) Die Benutzerin/Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien spätestens am Tag des Ablaufs der Leihfrist zurückzugeben.
Kommt sie / er dieser Verpflichtung nicht nach, können die Stadtbibliotheken das Konto sperren, bis die Medien zurückgegeben wurden.
Die Stadtbibliotheken erheben Säumnisgebühren gemäß Kosten- und Gebührenverzeichnis.
- (7) Die Stadtbibliotheken können die Leihfrist auf Antrag dreimal verlängern. Ausgenommen sind Medien, die nicht verlängerbar sind, oder die ein Dritter vorbestellt hat.
- (8) Die Stadtbibliotheken sind berechtigt, für nicht zurückgegebene Medien Schadenersatz zu verlangen.
- (9) Die Öffnungszeiten und Ausleihfristen werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 5 Pflichten und Verbote

- (1) Die Benutzerin/Der Benutzer bzw. die gesetzliche Vertretung ist verpflichtet,
 - die Medien vor Verlassen der Bibliothek mittels des Bibliotheksausweises an einem Selbstverbuchungsgerät zu verbuchen bzw. mit dem Bibliotheksausweis am Ausleihschalter zur Verbuchung vorzulegen,
 - die Medien fristgerecht und unaufgefordert in die Bibliothek zurückzubringen, aus der sie entliehen wurden,
 - die Medien vor Veränderungen, Verschmutzungen oder Beschädigungen zu schützen und dafür zu sorgen, dass sie nicht missbräuchlich genutzt werden,
 - die Medien vor der Ausleihe auf erkennbare Mängel und Vollständigkeit hin zu überprüfen und ggf. sofort das Bibliothekspersonal zu informieren und Schäden aus früheren Benutzungen vor der Ausleihe zu melden. Andernfalls werden die Schäden der Benutzerin/dem Benutzer in Rechnung gestellt,
 - Verlust oder Beschädigung der entliehenen Medien den Stadtbibliotheken unverzüglich mitzuteilen und identischen Ersatz zu leisten,

- alle Medien mit Sorgfalt zu behandeln,
- Urheberrechtsgesetz und das Verwertungsrecht einzuhalten,
- Medien nur auf handelsüblichen Geräten unter Beachtung der von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen Voraussetzungen abzuspielen oder zu verwenden,
- den Bibliotheksausweis vor der Nutzung durch Dritte zu schützen.

- (2) Es ist nicht gestattet, die entliehenen Medien an Dritte weiter zu geben oder sie für öffentliche Aufführungen zu verwenden.

§ 6 Ausschließung

Von der Benutzung der Stadtbibliotheken kann ganz, teil- oder zeitweise ausgeschlossen werden,

- wer wiederholt oder erheblich gegen die Satzung verstößen hat,
- wessen Benutzerkonto mit Gebühren in Höhe von mindestens 10,- € belastet ist,
- wer in den Räumen der Bibliothek störend oder andere beeinträchtigend aufgefallen ist oder
- wer gegen die Anordnungen des Bibliothekspersonals, des Sicherheitsdienstes oder gegen die Hausordnung verstößen hat.

§ 7 Haftung

Die Landeshauptstadt Wiesbaden haftet nur für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten ihres Personals beruhen.

In diesem Rahmen haftet sie nicht

- für Gegenstände, die in den Räumen der Stadtbibliotheken verlorengehen, beschädigt oder gestohlen werden,
- für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen oder in der Bibliothek genutzten Medien entstehen,
- für das Abhandenkommen von Gegenständen, die in den örtlichen Schließfächern aufbewahrt werden,
- für sonstige Sach- und Personenschäden.

Alle Benutzerinnen/Benutzer haften für Schäden, die aus dem Verstoß gegen Pflichten oder Verbote nach § 5 entstanden sind.

Wer als gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter darin eingewilligt hat oder zulässt, dass eine von ihr/ihm vertretene Minderjährige oder ein von ihr/ihm vertretener Minderjähriger die Stadtbibliotheken benutzt, haftet wie eine Benutzerin oder ein Benutzer, wenn die/der Minderjährige die Voraussetzungen des vorstehenden Absatzes 2 erfüllt hat. Weiterhin haftet sie/er für die Gebühren, die aus der Benutzung durch die Vertretene oder den Vertretenen entstehen.

§ 8 Erhebung von Daten

- (1) Die Stadtbibliotheken speichern und verarbeiten folgende personenbezogenen Daten: Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, vollständige Adresse, bei Zustimmung zur Benachrichtigung per E-Mail eine aktuelle E-Mail-Adresse, auf freiwilliger Basis weitere aktuelle Kontaktdaten.
Bei Minderjährigen werden auch die entsprechenden Daten einer gesetzlichen Vertreterin oder eines gesetzlichen Vertreters gespeichert.
- (2) Die Erhebung von personenbezogenen Daten ist zur Ausstellung eines Bibliotheksausweises erforderlich.
Die Daten werden im Rahmen eines automatisierten Ausleihverfahrens in einer Datei gespeichert. Die Anmeldeerklärung und ggf. weitere Erklärungen werden in digitaler Form gespeichert. Die Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes werden gewahrt. Die Stadtbibliotheken dürfen personenbezogene Daten der Benutzerin oder des Benutzers bzw. der gesetzlichen Vertretung nur mit deren Einverständnis verarbeiten.
- (3) Gibt die Benutzerin/der Benutzer den Bibliotheksausweis zurück, werden die für sie/Ihn erfassten Daten nach Ablauf des Jahres, in dem das Benutzungsverhältnis endet, gelöscht, sofern sie/er alle Verpflichtungen gegenüber den Stadtbibliotheken erfüllt hat.

§ 9 Gebühren

Für die Benutzung der Stadtbibliotheken erhebt die Landeshauptstadt Wiesbaden Gebühren nach dem anliegenden Kosten- und Gebührenverzeichnis.

Dieses ist Bestandteil der vorliegenden Satzung.

Säumnisgebühren werden nicht erhoben für

- Minderjährige,
- Schülerinnen und Schüler über 18 Jahren, ab dem Zeitpunkt, an dem sie eine aktuelle Schulbescheinigung oder einen gültigen Schülerausweis vorlegen,
- Auszubildende über 18 Jahren, ab dem Zeitpunkt, an dem sie eine aktuelle Schulbescheinigung oder einen gültigen Schülerausweis vorlegen,
- Studierende über 18 Jahren, ab dem Zeitpunkt, an dem sie eine aktuelle Studienbescheinigung oder einen gültigen Studierendausweis vorlegen,
- Personen nach § 2 Abs. 6 im Rahmen ihrer Tätigkeit für einen von der Bibliothek anerkannten institutionellen Kooperationspartner.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2025 in Kraft.

Wiesbaden, den 20. November 2025

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden

Gert-Uwe Mende
Oberbürgermeister



Anlage 1 zu § 2 Abs. 3 der Satzung

Besondere Bedingungen für die Nutzung der Internetplätze, Arbeitsplätze, WLAN-Hotspots, Einzelkabinen, elektronischen Angebote (Laptops, E-Reader, andere Geräte) in den Stadtbibliotheken

1. Allgemeines

Die angebotenen elektronischen Geräte der Stadtbibliotheken der Landeshauptstadt Wiesbaden sind Teil ihres Informationsangebots.

2. Nutzungs voraussetzungen Internet

Die bereitgestellten Internetzugänge sind für jedermann kostenlos zugänglich und werden durch das jeweils gültige Verfahren bereitgestellt. Die Bereitstellung und Authentifizierung aller Internet-Angebote erfolgt über einen Dienstleister.

Das Internetangebot ist mit einem Jugendschutzfilter ausgestattet.

3. Benutzungsregelungen

(Nutzungsumfang, Nutzungsbeschränkungen)

(1) Die Stadtbibliotheken untersagen den Aufruf von Internet-Seiten mit jugendgefährdenden oder rechtswidrigen Inhalten. Wer die Internet-Plätze nutzt, ist darüber hinaus verpflichtet, jede missbräuchliche, insbesondere gesetzeswidrige Nutzung zu unterlassen. Auf die einschlägigen Schutzzvorschriften des Strafrechts, Jugendschutzrechts, Urheberrechts und Datenschutzrechts wird hingewiesen.

Es ist u.a. missbräuchlich und daher nicht gestattet,

- Nachrichten oder Mitteilungen mit rechtswidrigem Inhalt zu versenden,
- kommerzielle Werbung zu versenden,
- die Systemeinstellungen der Internet-PCs zu verändern oder heruntergeladene Software zu installieren oder auszuführen,
- auf Daten und Programme unberechtigt zuzugreifen.

(2) Ein Verstoß gegen die vorstehenden Nutzungsbestimmungen hat – unbeschadet der Sanktionsmöglichkeiten aufgrund der Satzung – regelmäßig den Ausschluss von der Benutzung der Internet-Plätze zur Folge. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen einer gesetzlichen Grundlage die Stadtbibliotheken im Einzelfall die durch das System automatisch erstellte Protokollierung der Zugriffe zum Zwecke der Beweisführung heranziehen können.

(3) Die Stadtbibliotheken können die Nutzung und die Nutzungszeiten aller Angebote je Benutzerin / Benutzer einschränken.

(4) Download- und Streaming-Angebote dürfen ausschließlich für private Zwecke genutzt werden. Jede Vervielfältigung, Bearbeitung und Weiterveröffentlichung online oder in anderen Medien sowie die Abgabe an Dritte, auch in Ausschnitten, ist nicht erlaubt.

(5) Aufgerufene Internet-Seiten können gegen Entrichtung eines Entgelts ausgedruckt werden. Das Entgelt wird durch Aushang bekannt gegeben.

(6) Die Nutzung der Onleihe und anderer Online-Angebote, die über den Verbund eBibliotheken Hessen zur Verfügung gestellt werden, erfolgt auf Grundlage der Bestimmungen dieses Verbundes.

4. Behandlung von Medien, Gewährleistung, Urheberrecht, Haftung

- (1) Die Stadtbibliotheken haften nicht für Schäden,
 - die der Benutzerin /dem Benutzer auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihr /ihm benutzten Medien entstehen,
 - die ihr/ihm durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und Laptops und anderen Geräten und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen,
 - die ihr/ihm durch Datenmissbrauch Dritter im Internet entstehen.
- (2) Die Stadtbibliotheken schließen Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihnen bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen, Angebote und Medien beziehen.
- (3) Die Nutzung der Internet-Zugänge erfolgt eigenverantwortlich. Die Stadtbibliotheken übernehmen keine Verantwortung für Inhalte, Qualität oder Verfügbarkeit von Internet-Angeboten. Sie richten technische Vorkehrungen ein, damit Internet-Seiten mit jugendgefährdenden oder strafrechtlich relevanten Inhalten nicht aufgerufen werden können. Der lückenlose Ausschluss solcher Seiten kann jedoch nicht gewährleistet werden. Der Aufruf solcher Seiten hat ein unbefristetes Hausverbot zur Folge.
- (4) Die Benutzerin / Der Benutzer haftet für alle Nachteile, die der Stadt durch missbräuchliche oder rechtswidrige Benutzung der Internetzugänge oder durch sonstige Pflichtverstöße entstehen. Sie/Er stellt die Stadt von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen sie wegen des Verhaltens der Benutzerin/des Benutzers erheben.
- (5) Die Benutzerin/Der Benutzer verpflichtet sich,
 - die Kosten für die Beseitigung der von ihr / ihm verursachten Schäden, die durch ihre/seine Benutzung an den Geräten und Medien der Stadtbibliotheken entstehen, zu übernehmen,
 - bei Weitergabe ihrer/seiner Zugangsberechtigungen an Dritte für alle dadurch entstehenden Schäden einzustehen.
- (6) Es ist nicht gestattet,
 - Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen,
 - technische Störungen selbständig zu beheben,
 - Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren oder auszuführen.
- (7) Die Stadtbibliotheken können die Nutzung mitgebrachter Datenträger einschränken.

Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 der Satzung

Besondere Benutzungsordnung für die Nutzung der Bibliothek der Dinge

1. Schriftliche Zustimmung zu Nutzungsbedingungen

Die Benutzerin/Der Benutzer muss die vorliegende Benutzungsordnung für die Nutzung der Bibliothek der Dinge schriftlich akzeptieren. Die Nutzungsbedingungen werden bei der Ausleihe ausgehändigt.

2. Mindestalter / Vorliegen eines Bibliotheksausweises

Das Mindestalter für die Nutzung der Bibliothek der Dinge beträgt 18 Jahre und ist nur mit einem gültigen Bibliotheksausweis möglich.

3. Umgang mit den Dingen

Alle Dinge sind ordnungsgemäß, pfleglich und ihrem Zweck gemäß zu benutzen. Ihre Bedienungs- und Sicherheitshinweise sind einzuhalten. Mit der Nutzung eventuell verbundene Risiken sind zu beachten und das Nutzungsverhalten dementsprechend darauf abzustimmen.

Die Vollständigkeit und der einwandfreie Zustand der Dinge sind vor der Ausleihe von der Benutzerin/dem Benutzer zu überprüfen. Mängel (z. B. Schäden, Verschmutzungen, fehlendes Zubehör etc.) sind der Bibliothek unverzüglich anzuseigen.

4. Gewährleistung und Haftung

Die Landeshauptstadt Wiesbaden übernimmt keine Garantie dafür, dass die Dinge für die vorgesehene Verwendung geeignet sind. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

Die Benutzerin / Der Benutzer haftet für alle Nachteile, die der Landeshauptstadt Wiesbaden durch missbräuchliche oder rechtswidrige Benutzung der Gegenstände oder durch sonstige Pflichtverstöße entstehen. Sie/Er stellt die Landeshauptstadt Wiesbaden von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen sie wegen des Verhaltens der Benutzerin/des Benutzers erheben.

Die Benutzerin/Der Benutzer verpflichtet sich,

- die Kosten für die Beseitigung der von ihr / ihm verursachten Schäden, die durch ihre/seine Benutzung an den Gegenständen entstehen, zu übernehmen,
- bei Weitergabe an Dritte für alle dadurch entstehenden Schäden einzustehen.

5. Es ist nicht gestattet,

- Änderungen an den Gegenständen durchzuführen,
- technische Störungen selbständig zu beheben.

Anlage zu § 9 der Satzung / Kosten- und Gebührenverzeichnis

Säumnisgebühren

- Wird die Leihfrist überschritten, fallen pro Stück und versäumtem Öffnungstag folgende Gebühren an:
- 0,50 €

Für die Zusendung von Benachrichtigungen und Mahnungen per Post entstehen folgende Kosten

- Portoersatz

Aktuelles Porto der Deutschen Post

Bearbeitungsgebühren

- werden erhoben für die Abgabe aller offenen Vorgänge an das Kassen- und Steueramt in Höhe von
 - werden erhoben für die Ermittlung einer Namens- oder Adressänderung in Höhe von
- 15,00 €
- 15,00 €

Ersatzgebühr bei Verlust für den Bibliotheksausweis

- wird bei Minderjährigen erhoben in Höhe von
 - wird bei Erwachsenen erhoben in Höhe von
- 2,50 €
- 7,50 €

Bei Verlust, nicht erfolgter Rückgabe oder Beschädigung des Mediums fallen an

- Kosten für den Ersatz des Mediums

Anschaffungspreis bei Neukauf

- sowie eine Gebühr für die Einarbeitung von Medien bei Verlust oder Schaden pro Stück
- 2,50 €

Ersatzgebühr bei Verlust des Schließfachschlüssels

- wird bei Minderjährigen erhoben in Höhe von
 - wird bei Erwachsenen erhoben in Höhe von
- 2,50 €
- 7,50 €

Gebühren für die Medienvorbestellung

- pro Stück

1,50 €



[www.wiesbaden.de/kultur/kultur-erleben/
bibliotheken-literatur/bibliotheken/stadtbibliotheken](http://www.wiesbaden.de/kultur/kultur-erleben/bibliotheken-literatur/bibliotheken/stadtbibliotheken)

Herausgeber Kulturamt, Schillerplatz 1 - 2, 65185 Wiesbaden
Foto Kai Pelka
Druck Druck-Center der Landeshauptstadt Wiesbaden
Auflage 3.000
Stand Dezember 2025